

Geschäftsordnung

des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Münster (in der aktuellen Fassung mit Verweisen auf den neuen Satzungstext)

1. Einberufung des Beirates (NEU: § 6 der Satzung)

- 1.1 Der/die Vorsitzende des Beirates beruft im Benehmen mit dem Stadtbaurat/Leiter der geschäftsführenden Dienststelle, so oft die Geschäftslage es erfordert bzw. der/die Vorsitzende es für erforderlich hält – in der Regel einmal monatlich – , den Beirat ein.
- 1.2 Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung – zusammen mit der Tagesordnung – an alle Mitglieder des Beirates sowie an die von den Ratsfraktionen benannten Mitglieder des Planungsausschusses oder des Rates möglichst 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 1.3 Nach einer Neuwahl des Beirates beruft der/die bisherige Vorsitzende im Benehmen mit dem Stadtbaurat/Leiter der geschäftsführenden Dienststelle den Beirat innerhalb von 6 Wochen nach seiner Wahl ein.

2. Vorsitz (NEU: § 7 der Satzung)

- 2.1 Die Beiratsmitglieder wählen in der 1. Sitzung nach der Neuwahl des Beirates für die Dauer der Wahlzeit aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Beirates den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 2.2 Endet die Mitgliedschaft des/der Vorsitzenden oder dessen/der Stellvertreter(s)/in vor Ablauf der Amtsdauer oder liegt er/sie ihr Amt nieder, so erfolgt eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer.
- 2.3 Eine vorzeitige Abberufung des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter(s)/in findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der Beiratsmitglieder ein(e) neue(r) Vorsitzende(r) oder Stellvertreter/in gewählt wird.
- 2.4 Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates.

3. Tagesordnung (NEU: § 8 der Satzung)

- 3.1 Der/die Vorsitzende setzt im Benehmen mit dem Stadtbaurat/Leiter der geschäftsführenden Dienststelle die Tagesordnung und die Beratungsgegenstände für die nichtöffentliche Sitzung fest.
- 3.2 Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- 3.3 Es muss sichergestellt sein, dass die Beratungen des Beirates nicht zu Verzögerungen in bauaufsichtlichen Verfahren führen. Entsprechende Tagesordnungspunkte sollen daher nur einmal im Beirat behandelt werden. Ausnahmen können vom/von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Stadtbaurat/Leiter der geschäftsführenden Dienststelle zugelassen werden.

4. Öffentlichkeit (NEU: § 9 der Satzung)

- 4.1 Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Bei Bauvorhaben im Rahmen bauaufsichtlicher Verfahren tagt der Beirat nichtöffentlich.
- 4.2 Jedem(r) Planverfasser(in) bzw. Bauherr(in) kann im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden Gelegenheit zur Erläuterung seines/ihres Vorhabens gegeben werden.

5. Ehrenamt (entfällt)

- 5.1 Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ein Ehrenamt, soweit sie nicht aufgrund ihrer Amtstellung ausgeübt wird.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (NEU: § 10 der Satzung)

- 6.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- 6.3 Die Beschlüsse sollen folgende Fassung haben:
 - a) Der Beirat empfiehlt, die Planung/das Vorhaben in der vorgelegten Fassung zu realisieren.
 - b) Der Beirat empfiehlt, vor einer Realisierung die Planung/das Vorhaben so zu überarbeiten, dass
 - c) Der Beirat empfiehlt, das Vorhaben nicht weiter zu verfolgen.

7. Sitzungsniederschrift (NEU: § 11 der Satzung)

- 7.1 Über die Sitzungen des Beirates ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Schriftführer/in wird von der geschäftsführenden Dienststelle des Baudezernates bestimmt.
- 7.3 Die Niederschrift muss folgendes enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Beiratsmitglieder sowie sonstiger teilnehmender Personen
 - b) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung.
 - c) die behandelten Beratungsgegenstände
 - d) die gefassten Beschlüsse mit kurzer Begründung
 - e) das Stimmenverhältnis der Abstimmungen.
- 7.4 Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

7.5 Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie dem für das Vorhaben federführenden Amt und dem Vorsitzenden des Planungsausschusses zuzusenden.

8. Geschäftsführung (NEU: § 12 der Satzung)

8.1 Die Geschäfte des Beirates werden durch das Baudezernat – Bauordnungsamt – geführt. Es ist für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs und die Organisation der Sitzungen des Beirates zuständig.

8.2 Bei weitergehendem Regelungsbedarf gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Münster, soweit sie nicht dieser Geschäftsordnung entgegensteht.

9. Inkrafttreten (NEU: § 13 der Satzung)

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.